



ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT für MENSCHENRECHTE



(K)ein Bleiberecht für Asylwerber*innen zur Wahrung des Privat-und Familienlebens?

Philip Czech

20.11.2018, Asylforum

Grundlagen

Art. 8 EMRK:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens [...].“

→ „Bleiberecht“ zur Vermeidung unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen des Privat- oder Familienlebens

Asylverfahren: Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung (§ 9 Abs. 2 BFA-VG)

Was ist „Privatleben“?

- gesamtes persönliches Umfeld
- auch berufliche Beziehungen
- abhängig von Aufenthaltsdauer und Integration
 - keine feste Untergrenze für Mindestdauer des Aufenthalts
- Intensität des Privatlebens = wichtiger Faktor bei Interessenabwägung

Was ist Familienleben?

„natürlicher Familienbegriff“: geschützt sind tatsächlich gelebte Beziehungen

- zwischen Mann und Frau
- zwischen homosexuellen Partnerinnen/Partnern
- zwischen Eltern(teil) und Kindern (einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)

Familienleben endet nicht mit Volljährigkeit!

- zwischen sonstigen Verwandten, wenn Beziehung über die normalen gefühlsmäßigen Bande hinausgeht

Interessenabwägung

öffentliche Interessen an Aufenthaltsbeendigung vs.
persönliche Interessen an Verbleib in Österreich

- anhand der Umstände des Einzelfalls
- begründete Abwägung statt Aneinanderreihung von Textbausteinen
- Vorgaben für Abwägung: EGMR
- Umsetzung in § 9 Abs. 2 BFA-VG

1. Aufenthaltsdauer / Integration

- **Dauer des Aufenthalts:**
 - Indiz für Stärke des Privatlebens in Österreich
 - Indiz für Beziehungen zum Heimatstaat
 - keine fixen Vorgaben
 - VwGH:
 - idR kein Bleiberecht unter 5 Jahren
 - idR Bleiberecht bei Aufenthalt über 10 Jahren

1. Aufenthaltsdauer / Integration

- **Ausmaß der Integration:**
 - Sprachkenntnisse
 - Beziehungen zu Freunden, Kollegen,...
 - Beruf, Selbsterhaltungsfähigkeit
 - Schulbesuch, Ausbildung, Lehre
 - Engagement in Vereinen, Ehrenamt

2. Familienleben

■ Intensität des Familienlebens

- Art und Dauer der Beziehung
- Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt?
- Anzahl und Alter der Kinder
- besondere Abhängigkeit?
- weitere Verwandte?

2. Familienleben

- **Beeinträchtigung durch die Ausweisung**
 - Möglichkeit / Zumutbarkeit der gemeinsamen Ausreise?
 - Verfolgung?
 - Verankerung der übrigen Familienmitglieder?
 - weitere Kinder (Patchwork-Familien)?
 - Schwierigkeiten im Fall der Ausreise?
 - anpassungsfähiges Alter der Kinder?
- Aufrechterhaltung von Kontakt via Telefon, Email, Skype,.... oder durch Besuche

2. Familienleben

■ Kindeswohl

- vorrangig zu berücksichtigen (Art. 1 BVG Kinderrechte, Art. 24 GRC, Art. 3 KRK)
- dauerhafte Trennung widerspricht Kindeswohl
- ABER: keine „Trumpfkarte“
- BFA, BVwG müssen prüfen und begründen!

3. Rechtsgrundlage des Aufenthalts

- Gestattung von Einreise und Niederlassung spricht für Bleiberecht
- Aufenthalt während Asylverfahren:
 - weniger Gewicht
 - Bleiberecht aber nicht ausgeschlossen
 - Differenzierung geboten: gewöhnliche Asylverfahren, Folgeanträge, Aufenthalt nach Rückkehrentscheidung,...
- Begründung von Privat- und Familienleben im Bewusstsein des unsicheren Aufenthalts



Noch Fragen?

philip.czech@sbg.ac.at